

Vorlagen-Nr.: BV/232/2010	
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datum: 11.06.10
Fachbereich 1	Ansprechpartner/in: Herr Mühlens

Beratungsfolge:		
Gremium:	Datum:	Status:

Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	03.05.2010	Ö
---	------------	---

Verwaltungsausschuss	11.05.2010	N
----------------------	------------	---

Rat der Stadt Jever	20.05.2010	Ö
---------------------	------------	---

Unterschriften:			
Sachbearbeiter/in	Fachdienstleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeisterin

Beratungsgegenstand:

Bewirtschaftung der Parkplätze in Jever; Änderung der Entgeltstruktur

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 23.06.1992 hat der Rat der Stadt Jever die erste Parkgebührenordnung für die Stadt Jever beschlossen. Das Parkentgelt wurde seinerzeit mit 0,50 DM je halbe Stunde Parkzeit festgesetzt. Dieser Satz gilt in der 1994 neu erlassenen Verordnung der Stadt Jever über Parkgebühren – in Euro umgerechnet - unverändert bis heute fort.

Mit der Verordnung aus dem Jahre 1994 wurden die Parkplätze weiter differenziert. Auf den Parkplätzen am Schloßplatz und Alten Markt, in der Kaakstraße, Lohne und Am Kirchplatz wurde zusätzlich eine Kurzzeitparkgebühr, der sog. Brötchentarif mit 15 min. Parkzeit, eingerichtet.

Die langjährige Beobachtung der Parkplätze hat ergeben, dass die vorgenannten Innenstadtparkplätze nach wie vor die stärkste Inanspruchnahme aufweisen. Der Druck auf diese Parkplätze ist - verglichen mit den Parkplätzen an den Randlagen der Innenstadt (Blaue Straße, Stadthaus oder Theodor-Pekol-Platz) - um ein Vielfaches größer. Selbst in der Saison sind z. B. auf den Parkplätzen Blaue Straße, Stadthaus oder Theodor-Pekol-Platz noch freie Kapazitäten vorhanden.

Es wird deshalb empfohlen, den Entgeltsatz zu differenzieren und teilweise zu erhöhen. Um neben einer fälligen Anpassung der Entgelthöhe eine Entlastung und häufigere

Wiederbelegung der Innenstadtparkplätze zu erreichen, wird vorgeschlagen, das Parkentgelt auf den Parkplätzen am Schloßplatz und Alten Markt, in der Kaakstraße, Lohne und Am Kirchplatz auf 0,50 € je halbe Stunde anzuheben und es auf den übrigen Parkplätzen an den Randlagen der Innenstadt beim bisherigen Satz zu belassen.

Aus dem Vorschlag ergeben sich für die drei Parkzonen in Jever folgende Entgeltsätze:

Parkzone 1 - Innenstadt (Am Kirchplatz, Alter Markt mit den Bereichen Tourist-Info/LzO/Solopaca, Grüner Garten, Kaakstraße, Lohne, Schloßplatz)

15 min.	= 0,10 €
30 min.	= 0,50 €
60 min.	= 1,00 €
120 min.	= 2,00 €

Parkzone 2 - Randlage Innenstadt (Blaue Straße, Schlachte, Stadthaus, Theodor-Pekol-Platz)

15 min.	= 0,05 €
30 min.	= 0,25 €
60 min.	= 0,50 €
120 min.	= 1,00 €

Parkzone 3 - städtischer Randbereich (Jahnstraße, Schillerstraße)

entgeltfrei

Die Einnahmen aus den Parkscheinautomaten (Ergebnis 2009, gerundet: 86.000,-) verteilen sich wie folgt auf die Parkzonen: Innenstadtparkplätze ca. 65.000,- €, Parkplätze in Randlagen ca. 21.000,- €. Bei Realisierung der vorgeschlagenen Anpassung der Entgelte ergäben sich – ohne eine Änderung des Verkehrsverhaltens der Autofahrer Mehreinnahmen in Höhe von 65.000,- €. Sollte sich der aus verkehrlicher Sicht gewünschte Erfolg im Sinne einer besseren Auslastung der Parkplätze in den Randlagen ergeben, verringern sich die möglichen Mehreinnahmen dementsprechend.

Rechtlich steht einer Erhöhung der Parkgebühren im vorgeschlagen Rahmen nichts entgegen. Die niedersächsischen Gemeinden sind durch § 1 Abs. 2 der Verordnung des Landes Niedersachsen über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr ermächtigt, entsprechende Gebührenordnungen zu erlassen. Zur Änderung der Entgeltstruktur ist die Änderung der bestehenden Verordnung der Stadt Jever über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 24.02.1994 notwendig.

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung im Haushalt: ja nein

Beschlussvorschlag:

Der der Beschlussvorlage anliegende Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Jever über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 24.02.1994 wird als Verordnung beschlossen.

Anlagen:

Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Jever über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 24.02.1994